

**Abfallwirtschaft;
 Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Landshut zur Einstellung des
 Fullservices und weitere Anpassungen
 - Beschluss Nr. 3 Ziffer 4 des Umweltsenates im gemeinsamen Bau- und Umweltsenat
 vom 01.06.2022**

Gremium:	Umweltsenat Hauptausschuss Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	US 14 HA PL	Zuständigkeit:	Bauamtliche Betriebe
Sitzungsdatum:	US 20.10.2022 HA 24.10.2022 PL 28.10.2022	Stadt Landshut, den	22.09.2022
Sitzungsnummer:	US 18 HA 28 PL 30	Ersteller:	Geiger, Richard

Vormerkung:

In der Sitzung des gemeinsamen Bau- und Umweltsenates hat die Verwaltung die Einstellung des Fullservices bei der Abfallsammlung empfohlen. Mit Beschluss Nr. 3 Ziffer 4 wurde die Verwaltung beauftragt eine entsprechende Satzungsänderung vorzubereiten, in der der Fullservice eingestellt wird und statt dessen die Anschlusspflichtigen zur Bereitstellung der Abfallbehälter am Straßenrand verpflichtet werden.

Zusammengefasst sprechen folgende Gründe für eine Einstellung des Fullservices:

Gebühren- und Servicegerechtigkeit

Nach der Umsetzung der Unfallverhütungsvorschriften müssen, neben zahlreichen nicht dokumentierten Straßenzügen mit Bereitstellungswegen unter 35 m, die Anwohner von 119 Straßenzügen die Abfallbehälter an der nächsten mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße mit Weglängen zwischen 35 und 130 m bereitstellen. 61 Liegenschaften werden mit Restmüllsäcken entsorgt, weil sie nicht anfahrbar sind. Den betroffenen Anwohnern ist kaum vermittelbar, wenn in benachbarten Straßenzügen die Restmülltonnen bis zu 15 m aus dem Grundstück geholt werden.

Betriebssicherheit

Der Fullservice setzt eine sehr gute Ortskenntnis der Müllwerker voraus, da die Mülltonnenstandorte bekannt sein müssen. Ohne Fullservice müssen die Tonnen am Straßenrand bereitgestellt werden. Von den Sammelteams wird deutlich weniger Ortskenntnis verlangt, wodurch die Teams insbesondere in krankheitsfällen variabler eingesetzt werden können. Da die Abfallentsorgung zur kritischen Infrastruktur zählt, die unbedingt aufrecht zu erhalten ist, hat die Betriebssicherheit in der Pandemie an Bedeutung gewonnen. Daher ist die Abschaffung des Fullservice auch als ein Baustein zu mehr Betriebssicherheit zu sehen.

Kosteneinsparung

Durch die Einstellung des Fullservice können Einsparungen für die Gebührenzahler erreicht werden. Restmüll wird im Stadtgebiet mit zwei Abfallsammelfahrzeugen gesammelt. Jedes Fahrzeug ist mit einem Fahrer und drei Müllwerkern bestückt. Mit Abschaffung des Fullservice würden zwei Müllwerker je Sammelfahrzeug genügen. Die Personaleinsparung (zwei Müllwerker) würden den Gebührenhaushalt um rund 106.000 € pro Jahr entlasten.

Verringerung der Konfliktpotentiale

Der Fullservice begünstigt ein nicht unerhebliches Konfliktpotential. Nicht selten sind Behälter auf Privatgrund, wenn sie bis zu 15 m herausgeholt werden müssen, nicht zugänglich und können deshalb nicht entleert werden. Im Beschwerdefall kann der Sachverhalt häufig nicht aufgeklärt werden und die Behälter müssen auf Kulanz in einer Sondertour entleert werden.

Überwiegende Bereitstellung

Nach Einschätzung der Müllwerker werden insbesondere in Neubaugebieten und in der Innenstadt die Restmülltonnen zu einem hohen Anteil (80%) ohnehin am Straßenrand bereitgestellt. In den hügeligen Stadtteilen und Stadtteilen mit einem hohen Anteil an Wohnanlagen schätzen die Müllwerker die Bereitstellung auf 40 bis 60%. Für die Entleerung der Papiertonnen und den Wohnanlagen zugeordnete Biotonnen und der Abholung der Gelben Säcke besteht ohnehin kein Fullservice. Diese Behälter müssen bereits jetzt bereitgestellt werden.

Standard in der Abfallentsorgung

In benachbarten Gebietskörperschaften ist der Fullservice die Ausnahme. Lediglich die Stadt Regensburg und die Landeshauptstadt München bieten einen Fullservice an. Die Behälter werden bis zu 10 m vom Haltepunkt des Sammelfahrzeuges geholt. Die Stadt Rosenheim betreibt nur im definierten Innenstadtbereich einen Holservice. In allen anderen Gebietskörperschaften wie Landkreis Landshut, ZAW Straubing (Stadt und Landkreis Straubing), AWV Isar-Inn (Rottal-Inn und Dingolfing-Landau), ZAW Donau Wald (Landkreise Deggendorf, Regen, Freyung-Grafenau, Passau und Stadt Passau, mit Ausnahme weniger definierter Straßen), Landkreis Kelheim und Landkreis Freising wird kein Fullservice angeboten. Somit kann die Bereitstellung der Behälter durchaus als üblicher Standard bezeichnet werden.

Zur Einstellung des Fullservice können folgende Nachteile aufgeführt werden:

Verringerung des Service

In Liegenschaften, die ihre Behälter so platziert haben, dass die Wegstrecke zur Straße unter 15 m liegt, bedeutet die Einstellung eine Verringerung des Service. Mit Wegstrecken über 15 m müssen die Behälter ohnehin bereits jetzt bereitgestellt werden.

Behinderung auf Gehwegen

Sofern aufgrund beengter Verhältnisse die Behälter nicht auf Privatgrund bereitgestellt werden können, müssen die Behälter teilweise auf Gehsteigen bereitgestellt werden. In diesen Fällen kann es zu nicht vermeidbaren Behinderungen des Fußgängerverkehrs kommen.

Vandalismus

Durch die Bereitstellung der Abfallbehälter bereits am Vorabend des Abholtages kann es zu Vandalismus in den Nachtstunden kommen.

In der Sitzung des gemeinsamen Bau- und Umweltsenates wurde ein optionaler Fullservice angesprochen. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung, die auch durch private Dritte angeboten wird und daher kritische Fragen aufwirft. Nicht zuletzt geht die Verwaltung zusammen mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband davon aus, dass diese Dienstleistung der Umsatzsteuer unterliegen und sich entsprechend verteuern würde. Außerdem wäre diese Dienstleistung wegen einiger unbekannter Größen nicht kalkulierbar. Im Ergebnis wird daher von solchen „Sonderdienstleistungen“ dringend abgeraten, die außerdem erfahrungsgemäß wegen der hohen Kosten ohnehin nicht in Anspruch genommen werden würden.

Bekannt sind zwei Fälle in der größeren Region, bei denen neben der Bereitstellungspflicht auch ein Fullservice besteht. In diesen Fällen können die Eigentümer aber nicht frei wählen, sondern die Gebiete sind per Satzung festgesetzt. Dies sind der Innenstadtbereich in der Stadt Rosenheim und einige Straßen in der Stadt Passau. In der Stadt Rosenheim beträgt die Jahresgebühr für die 40 Liter-Tonne im Außenbereich 69 € und im definierten Innenbereich mit Fullservice 137 €. Beim ZAW Donau-Wald beträgt die Jahresgebühr für eine 60 Liter-Tonne 204,10 € und für den definierten Bereich mit Fullservice in der Stadt Passau 271,42 €. Die Beispiele zeigen, dass der Fullservice erheblich teurer ist und im Falle eines optionalen Fullservice, sicherlich sich eine große Mehrheit für die kostengünstigere Bereitstellung entscheiden würde.

Ebenfalls wurde in der Sitzung angeregt, den Seniorenbeirat sowie den Behindertenbeirat zur geplanten Einstellung des Fullservice zu hören. Die Stellungnahmen können der Anlage entnommen werden. Sowohl der Behindertenbeirat als auch der Seniorenbeirat melden erwartungsgemäß Bedenken bei der Einstellung an, weil beeinträchtigte Menschen für die Bereitstellung Hilfe von Dritten in Anspruch nehmen müssen. Beide Gremien können aber die Anzahl der betroffenen Haushalte nicht beziffern. Daher liegen keine Informationen vor, wie groß die Anzahl der betroffenen Liegenschaften ist, in denen beeinträchtigte Menschen die Liegenschaft alleine bewirtschaften und Hilfe von Dritten in Anspruch genommen werden müsste, um die Restmülltonnen bis zu 15 m Weglänge bereitzustellen. Die Verwaltung geht aber davon aus, dass bei der Bewirtschaftung einer Liegenschaft regelmäßig körperliche Arbeiten zu verrichten sind, die mit der Bereitstellung einer Restmülltonne vergleichbar sind. Außerdem ist mit einer Verwertungsquote laut Abfallbilanz von 62,5 % der überwiegende Anteil der Abfälle aus privaten Haushalten anderweitig, meist mit größeren Anstrengungen verbunden, zu entsorgen. Für die Wertstoffentsorgung müssten in den betroffenen Haushaltungen Lösungen gefunden worden sein, die auch für die Bereitstellung der Restmülltonnen funktionieren sollten. Um aber die Belastung zumindest in Einzelfällen abmildern zu können, soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass solch nachweislich benachteiligten Haushalte alternativ mit amtlichen Restmüllsäcken entsorgt werden können.

Zur Einstellung des Fullservice und weiterer sinnvoller Ergänzungen und Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung wird die Neuveröffentlichung der Satzung in der Anlage vorgeschlagen:

In einer kommentierten Lesefassung (Anlage) wurden die Änderungen in die bestehende Satzung eingearbeitet. Neben redaktionellen Klarstellungen wurden folgende Änderungen eingearbeitet:

In § 13 Abs. 1 wurden das Durchsuchen und die Entnahme von Gegenständen untersagt. Da Diebstahl eine Straftat darstellt, die Verfahren aber regelmäßig von der Staatsanwaltschaft eingestellt werden, wird damit die Möglichkeit eröffnet, das Entwenden von Gegenständen aus Sammelbehältern (Altkleider, E-Schrott) wenigstens als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

In Abs. 7 wird klarstellend ergänzt, dass 1m³ Grüngut als haushaltsübliche Menge angesehen wird. Damit kann bei Überfüllungen durch Großanlieferungen reagiert werden.

In § 14 Abs. 7 wird klargestellt, dass Müllschleusen grundsätzlich nicht erlaubt sind und nur im Einzelfall genehmigt werden können.

In § 15 werden künftig nur noch besondere Regelungen zur Nutzung des Holsystems für Abfälle zur Verwertung geregelt. Da die Bereitstellung mit Einstellung des Fullservice für alle Behälter gleichermaßen gilt, werden die Regelungen zur Bereitstellung in § 16 zusammengefasst und daher § 15 Abs. 6 gestrichen.

In Abs. 6 neu wird ergänzt, dass auch für den Hackgutabholdienst das Hackgut an Straßen bereitgelegt wird, die mit Sammelfahrzeugen befahren werden können. Auch für den Hackgutabholdienst sind die Unfallverhütungsvorschriften der Abfallsammlung zu beachten.

In § 16 werden alle allgemeinen Regelungen zur Nutzung des Holsystems zusammengefasst. Abs. 1 gilt für alle Behälter, nicht mehr nur für Restabfall. Daher wird der Passus aus Abs. 2 neu in den Abs. 1 neu übernommen.

In Abs. 5 wird die Bereitstellung aller Behälter neu geregelt. Der bestehende Text für Restmülltonnen wird gestrichen. Die Behälter sind nach Weisungen der mit der Abholung beauftragten Person auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Die Regelung wurde aus der Mustersatzung des Bayerischen Landkreistages übernommen. Die Regelung hat sich bewährt und eröffnet die Möglichkeit, im Einzelfall die Bereitstellung sinnvoll zu regeln. Sofern Mülltonnenhäuschen direkt an der Grundstücksgrenze liegen, werden die Behältnisse weiterhin aus diesen geholt und zurückgestellt.

In Abs. 6 neu wird die Möglichkeit eröffnet, dass unter bestimmten Voraussetzungen Müllgroßbehälter auch auf privaten Liegenschaften entleert werden können.

Abs. 8 ergänzt eine bisher fehlende Regelung zur Befahrung von Privatstraßen. Es wird lediglich eine praktizierte Regelung in die Satzung aufgenommen.

Abs. 9 eröffnet die Möglichkeit, statt der Restmülltonnen Liegenschaften im begründeten Einzelfall bei Unzumutbarkeit über amtliche Restmüllsäcke zu entsorgen. Eine Unzumutbarkeit liegt beispielsweise vor, wenn Liegenschaften Restmülltonnen über 130 m bereitstellen müssen oder die persönlichen Lebensumstände es den Nutzern nicht ermöglichen, eine Restmülltonne bereitzustellen.

Damit die Grundstückseigentümer und die Verwaltung genügend Zeit haben sich auf die Neuregelung einzustellen und bei Bedarf im Einzelfall die Bereitstellungsorte einvernehmlich festzulegen, wird das Inkrafttreten auf den 01.03.2023 vorgeschlagen. Damit die neue Satzung lesefreundlich bleibt, wird keine Änderungssatzung, sondern eine neue Satzung veröffentlicht und die bestehende Satzung außer Kraft gesetzt.

Beschlussvorschlag:

Dem Plenum wird empfohlen zu beschließen:

1. Vom Bericht über die Vor- und Nachteile der Einstellung des Fullservice und den Erläuterungen zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung wird Kenntnis genommen.
2. Der Erlass der vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen in der Stadt Landshut (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) wird beschlossen.

Anlagen:

Anlage 1 – Stellungnahme des Behindertenbeirates

Anlage 2 – Stellungnahme des Seniorenbeirates

Anlage 3 – Kommentierte Lesefassung der Abfallwirtschaftssatzung

Anlage 4 – Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung